

Der Komplementaritätsgrundsatz in Art. 17 Rom-Statut und der Friedensprozess in Uganda (Arbeitstitel)

Betreuer der Promotion: Prof. Dr. Kai Ambos

Bearbeiter der Promotion: Sabine Klein

Nach dem langjährigen Bürgerkrieg in Uganda ersuchte die Regierung Ugandas am 16. Dezember 2003 den ICC um die Verfolgung der im Krieg durch die Rebellenarmee „Lords Resistance Army“ (LRA, angeführt von Joseph Kony) begangenen völkerstrafrechtlichen Kernverbrechen. Insbesondere wird der LRA der Einsatz zahlreicher entführter Kindersoldaten vorgeworfen. Nach dieser Eigenüberweisung Ugandas (sog. „self-referral“, Art. 13a, 14 ICC Statut) wurde der Vorverfahrenskammer II des ICC von dem Präsidium die „Situation in Uganda“ zugewiesen, am 08. Juli 2005 ergingen Haftbefehle gegen Joseph Kony und vier weitere Rebellenführer. Diese konnten bisher noch nicht vollstreckt werden.

In Friedensgesprächen, die unter der Mediation von Riek Machar, dem suedsudanesischen Vizepräsidenten, zwischen der ugandischen Regierung und der LRA stattfanden, wurde im August 2006 ein Waffenstillstand vereinbart und darauf folgend bis Februar 2008 verschiedene Abkommen für den Fortgang des Friedensprozesses getroffen (siehe www.beyondjuba.org/peace_agreements.php). Diese Abkommen trafen u. a. Bestimmungen über den Umgang mit im Bürgerkrieg begangenen Verbrechen. Nach den Abkommen soll eine Abteilung vor dem „Higher Court“ von Uganda implementiert werden um die Kernverbrechen abzuurteilen. Tatsächlich ist die Bindungswirkung der „Juba Agreements“ fraglich, zumal der finale Friedensvertrag nicht von der LRA unterzeichnet, sondern am 10. April von Kony verweigert wurde (<http://allafrica.com/stories/2008041110001.html>).

Es stellt sich daher aktuell die Frage, inwiefern eine weitere Strafverfolgung durch den ICC noch möglich und nötig ist. Insbesondere der Komplementaritätsgrundsatz aus Art. 17 des Rom Statuts hat hier Bedeutung, nach dem die Strafverfolgung durch den ICC davon abhängig ist, ob der betroffene Staat

willens oder fähig zu einer nationalen Strafverfolgung ist. Ferner steht die Bedeutung der internationalen Strafverfolgung im Kontext weiterer Maßnahmen der Transitionsjustiz auf dem Prüfstand.

Die Untersuchung wird theoretisch in Göttingen durchgeführt und praktisch vor Ort in Uganda. Bei dem ersten Aufenthalt in Uganda sollen Konflikt, der Stand des Friedensprozesses und ergriffene Maßnahmen zur Transitionsjustiz ermittelt und analysiert werden. Es soll insbesondere die Implementierung der Juba Agreements geprüft und die Akzeptanz der verschiedenen Postkonfliktmaßnahmen untersucht werden.

Die Situation in Uganda (Friedensprozess, Transitionsjustiz, nationale Strafverfolgung) muss ausführlich dargestellt und in die aktuelle völkerstrafrechtliche Debatte (insbesondere mit Blick auf die Zulässigkeit der Uganda Verfahren vor dem ICC), eingeordnet werden. Es geht insoweit um eine induktive, von der Situation Ugandas ausgehende Analyse der Anforderungen des Komplementaritätsgrundsatzes. Davon ausgehend, dass die Komplementaritätsprüfung ein kontinuierlicher Prozess ist, ist zu untersuchen, ob die in Uganda eingeleiteten Maßnahmen der Strafverfolgung und alternativen Mechanismen der Vergangenheitsbewältigung den völkerstrafrechtlichen Anforderungen gerecht werden.

Es ist damit das Ziel der Dissertation, zum einen die nationalen Maßnahmen Ugandas einer genauen Prüfung zu unterziehen und evtl. Empfehlungen vorzuschlagen, zum anderen soll der theoretische Rahmen der Transitionsjustiz und des Art. 17 anhand eines konkreten Falls getestet und insoweit konkretisiert werden.

Es ist beabsichtigt, die Promotion bis Herbst 2011 abzuschließen.

Fragen, Kommentare oder Anmerkungen sind unter s-klein@gmx.net willkommen.